

tift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer 1 Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen abhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
	1					Mittwoch
	2			1	Allerheiligen**	Donnerstag
	3			2	Allerseelen	Freitag
	4	1		3		Samstag
	5	2		4		Sonntag
	6	3	1	5		Montag
	7	4	2	6		Dienstag
	8	5	3	7	Tag der deutschen Einheit**	Mittwoch
	9	6	4	8		Donnerstag
	10	7	5	9		Freitag
	11	8	6	10		Samstag
	12	9	7	11	St. Martin	Sonntag
	13	10	8	12		Montag
	14	11	9	13		Dienstag
	15	12	10	14		Mittwoch
	16	13	11	15		Donnerstag
	17	14	12	16		Freitag
	18	15	13	17		Samstag
	19	16	14	18		Sonntag
	20	17	15	19		Montag
	21	18	16	20		Dienstag
	22	19	17	21		Mittwoch
	23	20	18	22		Donnerstag
	24	21	19	23		Freitag
	25	22	20	24		Samstag
	26	23	21	25		Sonntag
	27	24	22	26		Montag
	28	25	23	27	Heilig Abend***	Dienstag
	29	26	24	28	Weihnachten**	Mittwoch
	30	27	25	29	Stephanus**	Donnerstag
	31	28	26	30		Freitag
		29	27			Samstag
		30	28			Sonntag
			29			Montag
			30		Silvester***	Dienstag
			31			Mittwoch
						Donnerstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwie-

genen Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 8 Std.

Weniger zeitliche Lage des Freizeitausgleichs ist nicht genauer festgelegt, es dürfte aber zweck-

kodakompass.de/kirchenmusiker finden Sie
hier.

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Nur ausnahmsweise aus "dringenden betrieblichen Gründen" darf an diesem "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie ebenfalls unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich gibt es nur für Feiertage, die durch die entsprechenden ABD-Regelungen erfasst werden. Für andere Festtage, z. B. Palmsonntag oder Aschermittwoch, gibt es keinen Freizeitausgleich, außer es wäre in der Dienststelle betriebsüblich.
- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden.
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchl. Arbeitszeitordnung, "KAZO").

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 6 Dienstordnung Mesner und Dienstordnung Kirchenmusiker).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Daher beträgt die Zahl der Urlaubstage bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 31 Tage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 35 Tage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 36 Tage (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).